



Berufsverband  
Deutscher  
Psychologinnen  
und Psychologen



Deutsche  
Psychologen  
Akademie

## Informationsblatt zur Zertifizierung zum Psychologischen Mediator/ zur Psychologischen Mediatorin BDP

Stand: 16.02.2015

### Information, Beratung & Antragstellung:

Deutsche Psychologen  
Akademie GmbH des BDP Am Köllnischen Park 2  
10179 Berlin

Christiane Jähnig  
c.jaehnic@psychologenakademie.de  
Tel.: 030 / 20 91 66 - 313  
www.psychologenakademie.de

Am 1. Oktober 2012 hat das Zertifizierungsverfahren für die Vergabe des Zertifikats Psychologischer Mediator/ Psychologische Mediatorin BDP des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) begonnen. Im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem BDP hat die Deutsche Psychologen Akademie das Antragsverfahren der Zertifizierung übernommen. Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen betrachtet Mediation als genuin psychologische Tätigkeit. Deshalb zertifiziert er – im Gegensatz zu anderen Mediationszertifikaten – das Vorliegen der grundlegenden Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung von Mediation, nämlich ein mit dem Diplom- oder Mastertitel abgeschlossenes, vom BDP anerkanntes Psychologie-Studium. Weiterhin bestätigt das BDP- Zertifikat Berufserfahrung sowie absolvierte Fort- bzw. Weiterbildungen mit mediationsrelevanten Inhalten. Zertifikatsinhaber verpflichten sich darüber hinaus zur Einhaltung der Ethischen Richtlinien des BDP/ der DGPs. Der Titel Psychologischer Mediator/Psychologische Mediatorin BDP orientiert sich an den Vorgaben des in §6 des Mediationsgesetzes normierten Titels „Zertifizierter Mediator“. In der Zertifizierungsordnung des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. ist die Vergabe des Zertifikats Psychologischer Mediator/Psychologische Mediatorin BDP geregelt. Bis zum 31.12.2013 ist die Vergabe auch nach Übergangsregelungenmöglich, die von den „regulären“ Bedingungen leicht abweichen. Die Zertifizierungsordnung zum Psychologischen Mediator/ zur Psychologische Mediatorin BDP (ZOM) wurde am 11. 08. 2012 auf der Sitzung P2/2012 des Präsidiums des BDP beschlossen. Sie finden Sie unter [psychologenakademie.de/curricula.html](http://psychologenakademie.de/curricula.html). Die einzureichenden Antragsunterlagen und Vorlagen zur Erlangung des Zertifikats wurden basierend auf den Vorgaben der ZOM von der Deutschen Psychologen Akademie erstellt. Das Zertifikat Psychologischer Mediator/Psychologische Mediatorin BDP berechtigt zur Aufnahme in das neu aufzubauende Register der Psychologischen Mediatoren BDP. Mit der Zertifizierung sind die Gebühren für das erste Jahr entrichtet.

## Antragstellung und Nachweise

Anträge auf eine Zertifizierung als Psychologischer Mediator/Psychologische Mediatorin BDP reichen Sie bitte schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen bei der DPA ein. Bitte fügen Sie Nachweise in Kopie bei. Die Anträge inklusive Anlagen können als PDF auf [www.psychologenakademie.de](http://www.psychologenakademie.de) abgerufen werden. Selbstverständlich können sie auch direkt bei der DPA angefordert werden.

## Zertifizierungsgebühren

	Gebühr BDP-Mitglieder in €	Gebühr Nicht-Mitglieder in €
Zertifikat	427	470

Die Gebühren verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Gebühren werden mit der Antragstellung fällig.

## Rezertifizierung

Aus Gründen der Qualitätssicherung wurde ein Rezertifizierungsprozess implementiert, der die Aufrechterhaltung nach Ablauf der Zertifikatsgültigkeit von 5 Jahren regelt. Die Verlängerung der Zertifikate erfolgt, wenn der Zertifikatsinhaber einen Antrag auf Rezertifizierung stellt. Es muss ein Nachweis erbracht werden, dass während der Laufzeit des letzten Zertifikats eine kontinuierliche Fortbildung hinsichtlich mediationsrelevanter Inhalte oder eine kontinuierliche berufliche Tätigkeit als MediatorIn erfolgt ist. Die Rezertifizierung ist kostenpflichtig.

	Gebühr BDP-Mitglieder in €	Gebühr Nicht-Mitglieder in €
Rezertifizierung	380	345

Die Gebühren verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Gebühren werden mit der Antragstellung fällig.